



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 und Absatz 2 Nr. 4 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 99), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.12.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 11.04.2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 14 Absatz 4 wird der folgende Absatz 4a eingefügt:

„Die Bestellung der Beauftragten erfolgt durch den Kreistag für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Bis zur Bestellung neuer Beauftragter durch den Kreistag führen die bisherigen Beauftragten die Geschäfte fort, sofern der Kreistag im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pirna, den 19.12.2019

- Siegel -

M. Geisler
Landrat

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

§ 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.